



Merkblatt

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Vor allem, wenn der zahlungspflichtige Elternteil den Mindestunterhalt für das Kind zu spät oder überhaupt nicht zahlt. Alleinerziehend sind Mütter oder Väter, wenn sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder dauerhaft von ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner getrennt leben. Mit dem Unterhaltsvorschuss werden alleinerziehende Mütter oder Väter finanziell unterstützt. Rechtsgrundlage ist das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

Wann besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Grundsätzlich haben Kinder ab Geburt bis zum 18. Geburtstag Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn die folgenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Ein **Kind** hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es

- a)** bei einem alleinerziehenden Elternteil in Deutschland lebt **und**
- b)** nicht ausreichend oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält **und**
- c)** die deutsche Staatsangehörigkeit oder im Falle einer anderen Staatsangehörigkeit ein Aufenthaltsrecht besitzt.

Ab dem 12. Geburtstag müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- d)** Das Kind kann seinen Unterhalt weder aus eigenen Einkünften und Vermögen noch durch Lohnzahlungen aus eigener zumutbarer Arbeit, wie beispielsweise einem Ausbildungsgehalt, sicherstellen.
- e)** Das Kind bezieht keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) **oder** der Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II kann durch den Unterhaltsvorschuss vermieden werden **oder**
- f)** der Elternteil, bei dem das Kind lebt, bezieht Leistungen nach dem SGB II und verfügt gleichzeitig über ein Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro monatlich.

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Das Kind hat Anspruch auf den gesetzlich festgelegten Mindestunterhalt gemäß § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Die Höhe hängt vom Alter des Kindes ab. Vom Mindestunterhalt wird das für das erste Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Seit 1. Januar 2021 ergeben sich folgende Beträge:

Kinder unter 6 Jahren:	174 Euro
Kinder von 6 bis 11 Jahren:	232 Euro
Kinder von 12 bis 17 Jahren:	309 Euro

Eigene Einkünfte des Kindes werden vom Unterhaltsvorschuss abgezogen. Dazu zählen zum Beispiel Waisenrente, Unterhaltszahlungen und Ausbildungsgehalt.

Für welchen Zeitraum wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung, die für Kinder bis zum 18. Geburtstag gezahlt wird. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind 18 Jahre alt wird. Der Unterhaltsvorschuss wird ab dem Monat der Antragstellung gezahlt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Es kann einen Kalendermonat rückwirkend gezahlt werden, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Welche Pflichten haben die alleinerziehenden Elternteile oder die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter nach dem UVG?

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht müssen alle gemäß UVG erforderlichen Auskünfte erteilt werden, insbesondere muss der bekannte Aufenthalt des anderen Elternteils genannt oder bei der Feststellung der Vaterschaft mitgewirkt werden. Des Weiteren ist die Unterhaltsvorschussstelle zu informieren, wenn zum Beispiel beide Elternteile je ein gemeinsames Kind großziehen und für dessen Unterhalt vollständig und alleine aufkommen.

Nach der Antragstellung muss der Unterhaltsvorschussstelle **unverzüglich** jede Änderung mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz haben könnte, insbesondere wenn

- die Vaterschaft oder der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils festgestellt wird,
- das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- die oder der Alleinerziehende heiratet oder eine Lebenspartnerschaft gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eingeht,
- beide Elternteile des Kindes zusammen ziehen,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder zahlen möchte,
- der andere Elternteil gestorben ist und dem Kind Halbwaisenrente gewährt beziehungsweise diese beantragt wird,
- das Kind selbst gestorben ist,
- sich persönliche Daten wie Anschrift, Bankverbindung oder ähnliches ändern,
- sich der aufenthaltsrechtliche Status des Kindes ändert,
- sich das Einkommen des Kindes ändert,
- Leistungen nach dem SGB II beantragt werden.

Informationen, wie die (Wieder-)Heirat oder die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie der Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil sind vorab mitzuteilen!

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

In welchen Fällen muss der Unterhaltsvorschuss ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten verletzt worden sind **oder**
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung des Unterhaltsvorschusses hätte abgezogen werden müssen.

Die Pflicht zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf des Tages, an dem sich die Verhältnisse geändert haben.

Wie wird ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss gestellt?

Unterhaltsvorschuss muss schriftlich beantragt werden. Die Unterhaltsvorschusskasse stellt im Internet entsprechende Antragsvordrucke zur Verfügung. Sie sind unter www.duesseldorf.de (Stichwort: Unterhaltsvorschuss) abrufbar.

Gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – sowie § 1 Abs. 3 UVG besteht die Verpflichtung alle im Leistungsantrag und den Anlagen zum Leistungsantrag geforderten Daten anzugeben.

§ 1 Absatz 3 UVG

Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

Hinweis

Das Fachteam Beistandschaft im Jugendamt bietet Service für Familien bei Fragen rund um Vaterschaft und Unterhalt.

Damit finanzielle Konflikte nicht über das Kind ausgetragen werden, berät das Jugendamt Alleinerziehende auch in der Auseinandersetzung über den Kindesunterhalt.

Alle Beratungen im Fachteam Beistandschaft erfolgen für Sie kostenfrei.

Sie haben die Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes kostenfrei in einer vollstreckbaren Unterhaltsurkunde beim Jugendamt anzuerkennen. Für eine Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Online Anmeldung unter www.duesseldorf.de/formulare/online-anmeldung-beistandschaft-jugendamt.html oder Sie schreiben an beistandschaft@duesseldorf.de oder Sie rufen an unter **0211 89-98969**.

Kontakt

Jugendamt
Unterhaltsvorschussstelle
Willi-Becker-Allee 8
40227 Düsseldorf
E-Mail: unterhaltsvorschuss@duesseldorf.de